

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

193. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 4. August 2011

Nummer 30

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 306 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Klaus te Laak, Rees). S. 271
- 307 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Hubertus Kleinbielen, Geldern). S. 271
- 308 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Hubertus Kleinbielen, Geldern). S. 272
- 309 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Ulrike Pennekamp). S. 272

Wirtschaft und Verkehr

- 310 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Dortmund. S. 272
- 311 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln. S. 273

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 312 Bekanntgabe nach § 3a UVP über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Oxea GmbH in Oberhausen. S. 273

- 313 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsrechtlichen Genehmigung und Bekanntgabe nach § 3a UVP über die Feststellung der UVP-Pflicht. S. 273

- 314 Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz, sowie 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. S. 275

- 315 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und eines Erläuterungsberichtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schwalm/1 Karte. S. 276

Arbeitsschutz

- 316 Bekanntgabe nach § 3a UVP über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf. S. 276

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 317 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Herrn Seimen Rosenbach). S. 277

- 318 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (KHK Holger Kirch). S. 277

- 319 Verlust eines Dienstausweises (Angelika Kolks). S. 277

- 320 Verlust eines Dienstausweises (Friedhelm Klix). S. 277

- 321 Verlust eines Dienstausweises (Maximilian Klein). S. 277

- 322 Verlust eines Dienstausweises (Christian Mogge). S. 277

- 323 Verlust eines Dienstausweises (Sebastian Schmitz). S. 278

Beilage: 1 Karte A 3

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

**306
Zurücknahme einer
Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Klaus te Laak, Rees)**

Bezirksregierung
31.03.02-2416-0376

Düsseldorf, den 28. Juli 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Klaus te Laak
Rudolf-Diesel-Straße 5
46459 Rees

am 15.04.2002 erteilte Vermessungsgenehmigung II
für den

Vermessungstechniker Konrad Peters

ist am 25.07.2011 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 271

**307
Erteilung einer
Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Hubertus Kleinbielen, Geldern)**

Bezirksregierung
31.03-02-2416-0199

Düsseldorf, den 25. Juli 2011

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Hubertus Kleinbielen
Westwall 8
47608 Geldern

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Martin Stankiewicz

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 271

**308 Zurücknahme einer
 Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Hubertus Kleinbielen, Geldern)

Bezirksregierung
31.03.02-2416-0199

Düsseldorf, den 22. Juli 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Hubertus Kleinbielen
Westwall 8
47608 Geldern

am 15.06.2005 erteilte Vermessungsgenehmigung II für den

staatlich geprüften Vermessungstechniker
Andreas Dittrich

ist am 01.05.2011 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 272

**309 Zurücknahme einer
 Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Ulrike Pennekamp)

Bezirksregierung
31.03.02-2416-0413

Düsseldorf, den 21. Juli 2011

Die der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin

Dipl.-Ing. Ulrike Pennekamp
Regerstraße 3
42549 Velbert

erteilte Vermessungsgenehmigung II für den

Dipl.-Ing. (FH) Christian Reinsch

ist am 01.07.2011 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 272

Wirtschaft und Verkehr

**310 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes
 über die Umweltverträglichkeitsprüfung
 (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht
 für ein Vorhaben der Firma RWE Westfalen-Weser-
 Ems Netzservice GmbH, Dortmund**

Bezirksregierung
25.05.01.03-05/11

Düsseldorf, den 25. Juli 2011

**Antrag der Firma
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH,
Rheinlanddamm 24, 47139 Dortmund
auf Erteilung eines Freistellungsbescheides gemäß
§ 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 74
Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW
(VwVfG NRW)**

Die Firma RWE Westfalen-Ems-Netzservice hat mit Schreiben vom 23.05.2011 beantragt, den Ersatzneubau eines Mastes (Nr. 1024) der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bracht-Dülken (Bauleitnummer (Bl.) 0777), gemäß § 43 EnWG i.V.m. § 74 Absatz 7 VwVfG NRW als Fall unwesentlicher Bedeutung (sog. Freistellung) einzustufen. Der Neubau soll im Stadtgebiet Viersen – Gemarkung Dülken (Kreis Viersen) erfolgen.

Als Folgemaßnahme zum geplanten „Regenrückhaltebecken und Retentionsbodenfilter Dülkener Nette“ des Niersverbandes und der damit einhergehenden Geländeerhöhung, ist eine Erhöhung des vorhandenen Mastes Nr. 24 sowie die Verlagerung innerhalb der Leitungssachse erforderlich. Der geplante Mast erhält die Bezeichnung Nr. 1024.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Abs.1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs.1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3 c Abs.1 UVPG erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schriever

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 272

**311 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma RWE Power AG,
Stüttgenweg 2, 50935 Köln**

Bezirksregierung
25.05.01.03-04/11

Düsseldorf, den 25. Juli 2011

**Antrag der Firma RWE Power AG, Stüttgenweg 2,
50935 Köln auf Feststellung der UVP-Pflicht
gemäß § 3 a UVPG**

Die Firma SAG GmbH hat im Auftrag der Firma RWE Power AG unter Vorlage einer standortbezogenen Vorprüfung vom Februar 2011 beantragt, für den Ersatzneubau eines Mastes zum Anschluss der 380-kV-Freileitung KW Neurath – Pkt. Sinstenden, Bauleitnummer (Bl.) 4195 an die 380-RV-Freileitung Rommerskirchen – KW Frimmersdorf, Bauleitnummer (Bl.) 4517 am Punkt Sinsteden, zu überprüfen, ob gemäß § 3 a UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Der vorhandene Mast 13 der Bl. 4517 wird durch den neuen Mast Nr. 1013 ersetzt. Der Ersatzneubau soll auf dem Gebiet der Stadt Rommerskirchen (Rhein-Kreis Neuss) erfolgen.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schriever

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 273

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**312 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Oxea GmbH in Oberhausen**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0074/11/0401B1

Düsseldorf, den 28. Juli 2011

**Antrag der Oxea GmbH auf Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) zur wesentlichen Änderung
der Ester-Anlage**

Die Oxea GmbH hat mit Datum vom 29.04.2011, zuletzt ergänzt am 22.06.2011, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zu Herstellung von Ester durch Errichtung einer zweiten Straße inklusive Nebeneinrichtungen (Ester-Anlage, Straße 2) auf dem Werksgelände Otto-Roelen-Str. 3 in 46147 Oberhausen gestellt.

Mit Genehmigungsbescheid vom 04.08.2003 wurden die Errichtung und der Betrieb der Ester-Anlage als Neuanlage mit zwei parallelen Produktionslinien mit einer Produktionskapazität von insgesamt 20.000 t/a genehmigt. Für das Vorhaben nach Anlage 1, Nr. 4.2, Spalte 2 UVPG wurde eine UVP durchgeführt. Errichtet und in Betrieb genommen wurde in 2003 nur die Straße 1 mit einer Kapazität von 10.000 t/a. In 2010 wurde die Nutzung der genehmigten Gesamtkapazität von 20.000 t/a in der Straße 1 nach § 15 BImSchG angezeigt. Die Ester-Anlage soll nun durch Errichtung einer zweiten Straße inklusive Nebeneinrichtungen erweitert werden. Beantragt wurde zunächst die 1. Teilgenehmigung für den Bau der neuen Betriebseinheiten der Straße 2. In einem Antrag auf 2. Teilgenehmigung wird anschließend der Betrieb der Straße 2 und die Erhöhung der Produktionskapazität auf 50.000 t/a beantragt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. In die Vorprüfung wurden auch frühere Änderungen des UVPpflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gühlstorf

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 273

**313 Öffentliche Bekanntmachung
über die Erteilung der immissionsrechtlichen
Genehmigung und Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0031/11/0308.1

Düsseldorf, den 4. August 2011

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsrechtlichen Genehmigung vom 03.08.2011 für die wesentlichen Änderung der Aluminium-Gießerei durch Errichtung und Betrieb einer Gießanlage II (110 Ud Aluminiumglanzlegierungen) der Firma Erbslöh Aluminium GmbH in 42553 Velbert

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Erbslöh Aluminium GmbH, Siebeneicker Str. 235 in 42553 Velbert mit Datum vom 03.08.2011 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 6, 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügbaren Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Der Firma Erbslöh Aluminium GmbH, Siebeneicker Str. 235, 42553 Velbert wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1, Nr. 3.8 Spalte 1 i.V.m. Nr. 3.4 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I. S. 504) in der z. Zt. gültigen Fassung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Aluminiumgießerei (Errichtung und Betrieb einer Gießanlage II für Aluminiumglanzlegierungen) auf dem Grundstück Siebeneicker Str. 235 in Velbert

Gemarkung: Untersiebeneick

Flur: 1

Flurstück: 675 und 681

erteilt.

Antragsgegenstand:

Errichtung und Betrieb einer Gießanlage II für 110 t/d Aluminiumglanzlegierungen. Gegenstand des Antrages sind folgende Maßnahmen:

- *Errichtung einer neuen Betriebshalle*
- *Errichtung und Betrieb eines direkt erdgasbeheizten Schmelzofens (Schmelzleistung 7 t/h bzw. 110 t/d bei einem Nutzinhalt von 17,5 t) einschließlich Vorwärmkammer und Chargiermaschine (BE 20)*
- *Errichtung und Betrieb von zwei direkt erdgasbetriebenen Vergießöfen mit einem Warmhaltevermögen von jeweils 18,5 t (BE 21.1 und 21.2)*
- *Errichtung und Betrieb von zwei direkt erdgasbetriebenen Filtereinheiten I und II (BE 22 und 23)*
- *Errichtung und Betrieb einer Stranggießanlage mit einer Abgießleistung von maximal 20 t pro Zug (BE 24.1)*
- *Errichtung und Betrieb einer Wasserkühlung der Stranggießanlage (BE 24.2)*
- *Errichtung und Betrieb weiterer Nebeneinrichtungen, u.a. Gießrinnen, Hydraulikaggregate, Hallenkran, zweizügig ausgeführter Abgasschornstein*
- *Änderung der vorhandenen genehmigten Barrensäge im Bereich der Aufgabestation und des Aufgabemagazins sowie Errichtung und Betrieb einer automatischen Anbindestation und einer Spänpresse (BE 15).*

Zeitgleich mit der Inbetriebnahme der neuen Anlage erfolgt die Außerbetriebnahme der bestehenden Gießanlage für Aluminiumnormalqualitäten (100 Ud).

Die theoretische Produktionsleistung der Gesamtanlage beträgt nach Durchführung der

Änderung 175,5 t/d (bezogen auf 365 d/a entspricht dies 64.057,5 t/a).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Aluminiumgießerei ist mit Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen (Auflagen) verbunden. Die Auflagen enthalten insbesondere baurechtliche und brandschutztechnische Regelungen und Bestimmungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund der § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV. Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **05.08.2011** bis einschließlich **19.08.2011**

bei der Bezirksregierung Düsseldorf

Zimmer 240

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr
und 13:00 bis 16:00 Uhr

und

beim Bürgermeister der Stadt Velbert

Zimmer 121 (Herr Geilenberg/Frau Franke)
Baudezernat, Am Lindenkamp 31, 42549 Velbert

Montag 08:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag und Mittwoch 08:00 bis 15:00 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 18:00 Uhr

Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung (Tel. 02051-26-2623/2624) zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

2. Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für das unter 1. beschriebene Vorhaben der Firma Erbslöh Aluminium GmbH in 42553 Velbert

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Scholz

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 273

**314 Planfeststellungsverfahren
nach den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz,
152 Landeswassergesetz, sowie 3 ff. des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bezirksregierung
54.04.02.09-Wehr Willik

Düsseldorf, den 26. Juli 2011

Vorhaben: Masterplan Niers – Wehr Willik

Der Niersverband hat mit Schreiben vom 21.03.2011 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Planfeststellung für die Umsetzung des Masterplan Niers im Bereich Golten/Geldern -gemäß den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gem. § 22 UVPG die §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG).

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG NRW.

Die Planunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens sowie seine Umweltauswirkungen (Unterlagen gemäß § 6 UVPG) ergeben, werden gemäß § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom
08.08.2011 bis zum 07.09.2011 einschließlich
an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht aus:
Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern
Bürgerbüro, Zimmer 100

Montags bis Donnerstags von 08:00 bis 17:00 Uhr,
Freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr, Samstags von
10:00 bis 12:00 Uhr

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach

dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **21.09.2011** schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, – Dezernat 54 –, Ceciliallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.04.02.09-Wehr Willik**) Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- über die Einwendungen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden wird;
- die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind;
- über Entschädigungsansprüche nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden wird;
- durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden.

Düsseldorf, den 26. Junli 2011
Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag
gez. Nowak

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 275

**315 Bekanntmachung
über die Auslegung von Karten und
eines Erläuterungsberichtes zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes der Schwalm**

Bezirksregierung
54.03.02 – Schwalm

Düsseldorf, den 27. Juli 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet der Schwalm durch ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen.

Rechtsgrundlagen hierfür sind:

- §§ 76 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1168),
- §§ 112, 136, 138, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),
- §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765/SGV. NRW. 2060), sowie
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV NRW 282) i. V. m. Nr. 21.61 des Anhangs II, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700).

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2–5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861)

zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist über die festgesetzten und vorläufig gesicherten Gebiete einschließlich der in ihnen geltenden Schutzbestimmungen sowie über die Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Hochwasserfolgen zu informieren.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits der Schwalm in folgende Kommunen:

Gemeinde Schwalmatal
Gemeinde Niederkrüchten
Gemeinde Brüggen

Die betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den 6 Detailkarten im Maßstab 1:5.000. Das Überschwemmungsgebiet der ist in hellblauer Farbe dargestellt. Die Karte im Maßstab 1:25.000 dient allein der Übersicht.

Sie liegen in der Zeit vom 11.08. bis **einschließlich** 08.09.2011 während der Dienststunden bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf in Zimmer 423 **zu jedermanns Einsicht aus**.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der o. g. Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bis spätestens 22.09.2011 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Schwalm**) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schwalm werden außerdem in den Kommunen, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auswirkt, für die Dauer von einem Monat zeitnah ausgelegt. Die Auslegung wird durch die jeweilige Kommune vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 27. Juli 2011
Bezirksregierung Düsseldorf
54.03.02 – Schwalm

Im Auftrag
gez. Hüngen

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 276

Arbeitsschutz

**316 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Fa. Henkel AG & Co. KGaA
in Düsseldorf**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0068/11/0401.1

Düsseldorf, den 25. Juli 2011

**Antrag der Henkel AG & Co. KGaA
auf Genehmigung nach § 16 Bundesimmissions-
schutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen
Änderung der Waschmittelherstellung**

Die Henkel AG & Co. KGaA hat mit Datum vom 02.05.2011 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Waschmittelherstellung durch alternative Nutzung der genehmigten Lagerplattformen im Gebäude C04 oder im Gebäude E08 auf dem Betriebsgelände Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf gestellt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Voth

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 276

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

317 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Herrn Seimen Rosenbach)

Stadt Remscheid
Die Oberbürgermeisterin
Amt für öffentliche Ordnung

Remscheid, den 19. Juli 2011

Die Reisegewerbekarte Nr. 64-9/02 von Herrn Seimen Rosenbach, geb. 23.09.1980 in Heidenheim, ist verlorengegangen. Sie berechtigte zum Feilbieten von Werkzeugen, Lederwaren, Metallen, Kurzwaren, Teppichen sowie Leistungen als Messerschleifer. Die Reisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 277

318 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (KHK Holger Kirch)

Polizeipräsidium Wuppertal
58.02.09

Wuppertal, den 21. Juli 2011

Der für den KHK Holger Kirch von den ZPD am 22.11.2002 ausgestellte Dienstausweis Nr. 0211037 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 277

319 Verlust eines Dienstausweises (Angelika Kolks)

Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste
Nordrhein-Westfalen
ZA 1.1 - 26.03.02

Duisburg, den 25. Juli 2011

Der Dienstausweis mit der Nr. 1163829, ausgehändigt vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW an die Regierungsbeschäftigte Angelika Kolks, geboren am 19.02.1958, Personal-Nr.: U684609022, wurde gestohlen.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 277

320 Verlust eines Dienstausweises (Friedhelm Klix)

Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste
Nordrhein-Westfalen
ZA 1.1 - 26.03.02

Duisburg, den 25. Juli 2011

Der Dienstausweis mit der Nr. 0137102 ausgehändigt vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW an den Regierungsbeschäftigten Friedhelm Klix geboren am 15.11.1956, Personal-Nr.: K614303930, ist nicht mehr auffindbar.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 277

321 Verlust eines Dienstausweises (Maximilian Klein)

Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste
Nordrhein-Westfalen
ZA 1.1 - 26.03.02

Duisburg, den 25. Juli 2011

Der Dienstausweis mit der Nr. 0960014, ausgehändigt vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW an Herrn Maximilian Klein geboren am 28.03.1992, Personal-Nr.: K614304246, wurde von dem Auszubildenden als verloren gemeldet.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 277

322 Verlust eines Dienstausweises (Christian Mogge)

Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste
Nordrhein-Westfalen
ZA 1.1 - 26.03.02

Duisburg, den 25. Juli 2011

Der Dienstausweis mit der Nr. 0550484, ausgehändigt vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW an den Regierungsbeschäftigten

Christian Mogge, geboren am 29.08.1977, Personal-Nr.: U685809717, ist nicht mehr auffindbar.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 278

323 Verlust eines Dienstausweises

(Sebastian Schmitz)

Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste
Nordrhein-Westfalen
ZA 1.1 - 26.03.02

Duisburg, den 25. Juli 2011

Der Dienstausweis mit der Nr. 855722, ausgehändigt vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW an Herrn Sebastian Schmitz, geboren am 14.07.1979, Personal-Nr.: U687906404 wurde von dem Beschäftigten als verloren gemeldet.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 277

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:**

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berechtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach